



**Stadt Balingen**

Zollernalbkreis

## **Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)**

**zum Bebauungsplan Wohngebiet „Reumorgen - Teil 2“  
in Balingen-Endingen**

03.03.2014

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>EINLEITUNG</b>	<b>3</b>
1.1	Vorbemerkung	3
1.2	Anlass und Aufgabenstellung	3
1.3	Lage und Abgrenzung des Untersuchungsraums	4
1.4	Bestand und Nutzung	5
1.5	Datengrundlage und Beteiligte	7
1.6	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	7
<b>2</b>	<b>DATENERHEBUNG</b>	<b>7</b>
<b>3</b>	<b>WIRKUNGEN DES VORHABENS</b>	<b>8</b>
<b>4</b>	<b>MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG SOWIE ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT</b>	<b>9</b>
4.1	Maßnahmen zur Vermeidung	9
4.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	9
<b>5</b>	<b>BESTAND SOWIE DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN</b>	<b>11</b>
5.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	11
5.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	11
5.1.2	Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	11
5.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	16
5.2.1	Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten	17
5.2.2	Betroffenheit der Vogelarten	21
<b>6</b>	<b>FAZIT</b>	<b>32</b>

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Übersichtslageplan, unmaßstäblich	4
Abbildung 2:	Lage des Planungsgebietes (rote Linie) und angrenzenden Flächen	6
Abbildung 3:	Der östliche vom Reumorgenweg gelegene Teil der Eingriffsfläche (Flurstück 237, vom südlichen Rand aus fotografiert)	6
Abbildung 4:	Der Streuobstbereich des Flurstücks 235 (vom Standort der Doppelgarage gegen Westen fotografiert)	6
Abbildung 5:	Anpflanzung einer Obstbaumzeile und einzelner Heckenelemente im Bereich des Flurstücks Nr. 334	10
Abbildung 6:	Nachgewiesene Fledermausarten: Z = Zwergfledermaus	13
Abbildung 7:	Nachgewiesene Vogelarten	19

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Schutzstatus und Gefährdung der am Eingriffsort nachgewiesenen Fledermausarten	12
Tabelle 2:	Nachgewiesene und potenziell vorkommende Vogelarten	17
Tabelle 3:	Vogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Relevanz	21

# 1 Einleitung

## 1.1 Vorbemerkung

Zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa hat die Europäische Union die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) verabschiedet. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren beziehungsweise die Bestände der Arten langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: Das Schutzgebietssystem NATURA 2000 sowie die strengen Bestimmungen zum Artenschutz.

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen dabei sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle FFH-Arten des Anhangs IV beziehungsweise gemäß Art. 5 VS-RL für alle europäischen Vogelarten. Mit der Novelle des BNatSchG vom Dezember 2007 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst. Diese Änderungen sind auch im Grundsatz in der am 1.3.2010 in Kraft getretenen Novelle des BNatSchG beibehalten worden. Der § 44 BNatSchG definiert umfangreiche Verbote bezüglich der Beeinträchtigungen der Anhang IV Arten und der europäischen Vogelarten einschließlich ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Sofern die Voraussetzungen vorliegen, kann nach § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten beantragt werden

Die Artenschutzbelange müssen bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

## 1.2 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Balingen will zur Bereitstellung weiterer Wohnbauflächen am südlichen Ortsrand von Endingen den Bebauungsplan „Reumorgen – Teil 2“ aufstellen.

Das Flurstück Nr. 237 ist im rechtskräftigen FNP Balingen-Geislingen (2001) als geplante Wohnbaufläche dargestellt. Flurstück Nr. 235 ist kirchlichen Zwecken dienenden Gebäuden und Einrichtungen vorbehalten.

### In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft

### 1.3 Lage und Abgrenzung des Untersuchungsraums

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Reumorgen – Teil 2“ umfasst ca. 0,44 ha Fläche und befindet sich am südlichen Ortsrand von Endingen, Stadt Balingen.

Das Bebauungsplangebiet schließt unmittelbar südlich an ein bestehendes Wohngebiet an. Östlich angrenzend an die Eingriffsfläche befindet sich das Schulgelände, im Südosten schließt der Endinger Friedhof an das geplante Baugebiet an. Der gesamte Untersuchungsraum wird von dem, in südliche Richtung verlaufenden, Reumorgenweg durchquert, die Steinach befindet sich nördlich in ca. 170 Entfernung.

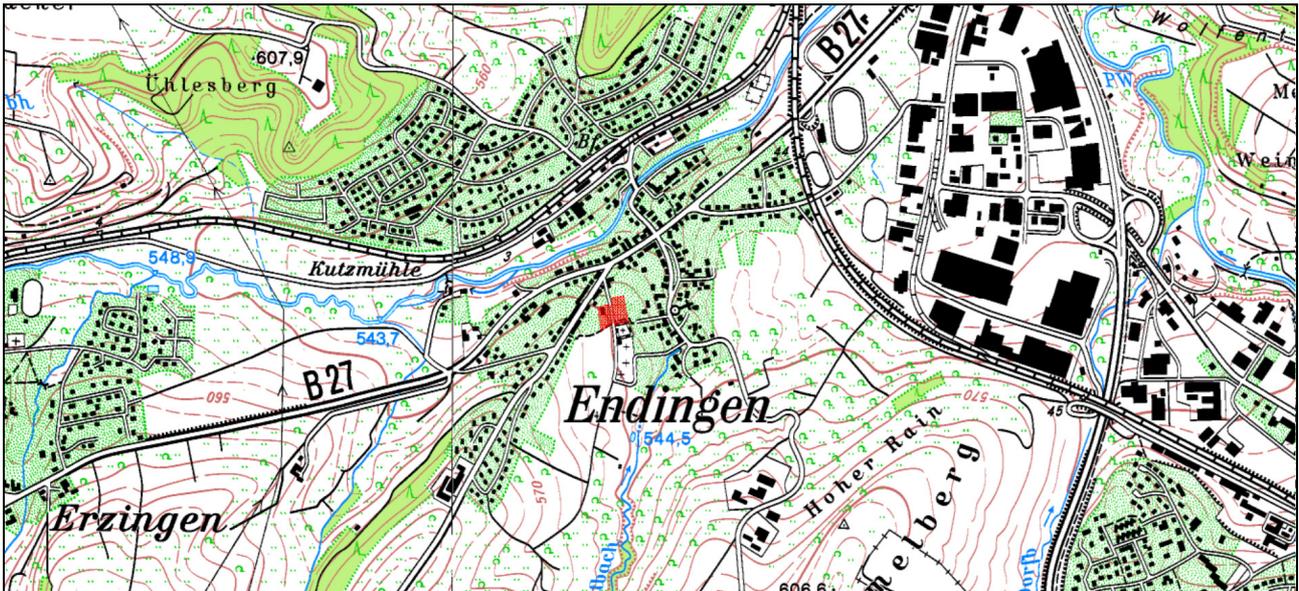


Abbildung 1: Übersichtslageplan, unmaßstäblich

Das Untersuchungsgebiet befindet sich in weitgehend ebenem Gelände auf einer Höhe von ca. 550 m ü. NN und wird der naturräumlichen Einheit des Westlichen Albvorlandes (Untereinheit des Kleinen Heubergs, 100.21) zugeordnet.

Der Untersuchungsraum beinhaltet im Wesentlichen das zur Bebauung vorgesehene Flurstück sowie die unmittelbar angrenzenden Flächen.

## 1.4 Bestand und Nutzung

Das Untersuchungsgebiet mit den beiden genannten Flurstücken wird durch den Reumorgenweg (ca. 2,5 m breit) in nordsüdlicher Richtung geteilt. Der östliche Teil (etwas mehr als die Hälfte der Fläche) soll überbaut werden, der westliche Teil bleibt erhalten.

Die zur Bebauung vorgesehene Wiesenfläche wird von einer Streuobstwiese (Fettwiese mit Apfel-, Birnen- und Zwetschgenbäumen) eingenommen. Die Apfelbäume stehen vor allem im zentralen Teil der Wiese. Am östlichen Rand, als Abgrenzung zu einem Spielplatz, befindet sich durchgängig eine Feldhecke, deren wesentliche Gehölzbestandteile von Hartriegel, Gemeinem Schneeball, Pfaffenhütchen, Zwetschge, Salweide, Hasel und Stieleiche gebildet werden. In der Mitte der Hecke sticht eine Stieleiche daraus als älterer größerer Baum hervor, am nördlichen Ende der Hecke befindet sich eine weitere größere Eiche.

Im nördlichen Bereich wurde im Begehungszeitraum Holz gelagert (ca. 20 fm), daneben befindet sich ein einfacher Sitzplatz, mehrere ältere Birnbäume, die tw. Baumhöhlen und mehr als 60 cm Stammdurchmesser aufweisen, stehen in diesem Teil der Eingriffsfläche. Im angrenzenden nordöstlichen Bereich befindet sich eine weitere Obstbaumwiese mit altem Birn- und Apfelbaumbestand.

An der südlichen Grenze des Flurstücks 237 führt ein ca. 1 m breiter, asphaltierter Fußweg entlang der Friedhofsmauer zum genannten Spielplatz und weiter zur Grundschule von Eendingen.

An der südöstlichen Ecke befindet sich eine Sitzgruppe unter höheren Birken sowie eine Kiefer, in deren Krone sich ein Horst (vermutlich Rabenkrähe) befindet. Weiter südlich schließt sich der Friedhof auf einer Länge von ca. 150 m und ca. 30 – 50 m Breite entlang des Reumorgenweges an. Neben anderen Gehölzen befinden sich hier zwei alte Linden mit Baumhöhlen.

Entlang des Reumorgenweges gegenüber dem Friedhof sind die, ebenfalls asphaltierten, PKW-Stellplätze für Friedhofsbesucher auf einer Länge von etwa 85 m angelegt.

Die Streuobstwiese wird extensiv genutzt und mindestens einmal im Jahr gemäht. Die Obstbäume werden ebenfalls von Zeit zu Zeit gepflegt bzw. geschnitten.

Der westlich vom Reumorgenweg gelegene Teil des Planungsgebietes wird ebenfalls von einer Fettwiese gebildet. Auf diesem Gelände steht ein Gebäude (Reumorgenweg 8) mit zugehörigem, an der Straße gelegenem Parkplatz, der auf seiner gesamten Fläche (Länge fast 40 m, Breite ca. 6 m) asphaltiert ist. In diesem Bereich befindet sich auch eine ins Grundstück hinein ragende Doppelgarage. Der Bereich zwischen Parkplatz und Gebäude wird von einer Rasenfläche mit einzelnen Birken und Fichten sowie einem Rosenbeet gebildet. Um das Gebäude herum ist die Wiese eher als Rasen ausgebildet und wird wohl mehrfach im Jahr gemulcht.

Südlich des Gebäudes schließt sich ein wenig gepflegter Obstbaumbestand an, die Wiese in diesem Bereich wird ebenfalls ein- bis zweimal im Jahr gemäht bzw. gemulcht. Die teilweise älteren Bäume (vorwiegend Apfelbäume) weisen keine sichtbaren Baumhöhlen auf.

An der südlichen Grenze findet der Fußweg von der Schule seine Fortsetzung und führt hier entlang einer Fettwiese Richtung Westen bis zur Lehrstraße. Ausweisungen von geschützten Biotopen gemäß § 30 BNatSchG sind in der näheren Umgebung nicht verzeichnet. Das FFH-Gebiet 7718341 „Kleiner Heuberg und Alvorland bei Balingen“ und das Vogelschutzgebiet SPA 7718441 „Wiesenlandschaften bei Balingen“ liegen in einer Entfernung von mindestens 1.000 m in west- bis nordwestlicher Richtung.



Abbildung 2: Lage des Planungsgebietes (rote Linie) und angrenzenden Flächen



Abbildung 3: Der östliche vom Reumorgenweg gelegene Teil der Eingriffsfläche (Flurstück 237, vom südlichen Rand aus fotografiert)



Abbildung 4: Der Streuobstbereich des Flurstücks 235 (vom Standort der Doppelgarage gegen Westen fotografiert)

## 1.5 Datengrundlage und Beteiligte

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Ortsbegehung zur Einschätzung des möglicherweise vorkommenden Artenpotenzials
- Erfassung und Bewertung der Avifauna
- Erfassung und Bewertung der Fledermäuse
- Daten- und Kartendienst der LUBW (sämtliche Schutzgebiete)
- Fachliteratur mit Verbreitungskarten

An der Ausarbeitung waren beteiligt:

Dipl. Biol. Dagmar Fischer  
Dipl. Biol. Brigitte Pehlke (Vögel, Fledermäuse)  
Hans-Martin Weisschap

Dr. Klaus Grossmann (Projektleitung)

## 1.6 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Das methodische Vorgehen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgt im Wesentlichen in Anlehnung an die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 08.01.2008 Gz. IID2-4022.2-001/05 eingeführten „Fachlichen Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ (Oberste Baubehörde im Bayrischen Staatsministerium des Innern). Aufgrund zwischenzeitlicher Gesetzesänderungen wurde die Vorlage der OBB entsprechend angepasst.

## 2 Datenerhebung

Zur Ermittlung der Biotopausstattung des Gebietes sowie zur Einschätzung der Habitataignung der Flächen für potenziell vorkommende geschützte Tier- und Pflanzenarten fand am 12.06.2011 und am 12.09.2011 eine Übersichtsbegehung statt.

Im Rahmen der ornithologischen Untersuchung fanden am 04.05.2011, 26.05.2011 und 10.06.2011 drei Begehungen statt.

Zur Ermittlung möglicherweise vorkommender Fledermausarten wurden ebenfalls drei Begehungen am 26.05.2011, 08.06.2011 und am 24.07.2011 durchgeführt. Bei sämtlichen Begehungen wurde auf ein Vorkommen von Reptilien geachtet.

### 3 Wirkungen des Vorhabens

Der Entwurf des Bebauungsplanes sieht ein allgemeines Wohngebiet vor.

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

#### **Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse**

- Flächeninanspruchnahme: Temporäre Biotop- bzw. Habitatinanspruchnahme während der Bauphase durch Baustelleneinrichtungen, Lagerflächen, Arbeitsstreifen usw. (Vögel, Fledermäuse)
- Barrierewirkungen/Zerschneidung: Temporär erhöhte Trennwirkung durch Baulärm, Staub und Baustellenverkehr (Vögel)
- Immissionswirkungen durch Bauverkehr und Andienung auf angrenzende Lebensräume (Lärm und Erschütterung, Schadstoffimmissionen), (Vögel)
- Optische Störungen: Temporäre Störung der Tierwelt durch optische Reize (Personen, Baufahrzeuge), (Vögel)

#### **Baukörperbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse**

- Flächenbeanspruchung: Direkte, dauerhafte Biotop- bzw. Habitatinanspruchnahme durch Überbauung (Vögel, Fledermäuse)
- Barrierewirkungen/Zerschneidung: Zerschneidung von Funktionsbeziehungen und Trenneffekte durch das Bauvorhaben (Vögel, Fledermäuse)

#### **Nutzungsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse**

- Lärmimmissionen: Störung der Tierwelt aufgrund von Lärmimmissionen durch den Straßenverkehr und der Betriebsamkeit im geplanten Wohngebiet (Vögel)
- Optische Störungen: Störung der Tierwelt aufgrund von Lichtimmissionen und sonstiger optischer Reize (Vögel)
- Kollisionsrisiko: Erhöhung der Gefahr für Tiere durch Kollisionsgefahr mit Fahrzeugen (Vögel)
- Erhöhter Prädatorendruck durch Haustiere (Vögel, Fledermäuse)

## 4 Maßnahmen zur Vermeidung sowie zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

### 4.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

#### Fledermäuse

- Rodung der Obstbäume im Winterhalbjahr (November bis Mitte März) zur Vermeidung von Beeinträchtigungen vorhandener Fledermäuse in ihren Quartierlebensräumen. Der Zeitraum liegt außerhalb der Aktivitätsperiode der Fledermäuse.

#### Vögel

- Notwendige Gehölzbeseitigung außerhalb der Vogelbrutzeit von Oktober bis März zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Niststandorten.
- Nach Möglichkeit Erhalt der größeren Einzelbäume, die Bruthöhlen aufweisen.
- Der Beginn von Baumaßnahmen soll außerhalb der Brutzeit zwischen Oktober und März erfolgen, um eine Ansiedlung oder ein Nisten von störungsempfindlichen Vogelarten in den angrenzenden Gehölzen zu verhindern.
- Erhalt der entlang der südwestlichen Plangebietsgrenze verlaufenden Feldhecke.

### 4.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

(vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden durchgeführt, um Gefährdungen lokaler Populationen zu vermeiden. Die Maßnahmen müssen zum Zeitpunkt des Eingriffs wirksam sein sowie im funktionalen Zusammenhang mit der vom Eingriff betroffenen Lebensstätte stehen, um die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte der jeweiligen Art erhalten zu können. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen.

#### Fledermäuse, speziell Zwergfledermaus

- Anbringen von 5 Fledermauskästen an bestehende Gehölze in der Nähe des Eingriffsortes. Hierbei sollten Fledermaushöhlen für Kleinfledermäuse, speziell für Zwergfledermäuse verwendet werden. Als mögliche Baumstandorte zum Anbringen der Kästen käme der Gehölzbestand des angrenzenden Friedhofs sowie der nahegelegenen Schule in Frage.

#### Vögel

- Anbringen von 5 Nistkästen im nahen Umfeld zum Planungsgebiet zur Erhöhung des Nistplatzangebotes für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter. Dabei finden verschiedene Nistkastentypen Verwendung (Starenhöhle, Nisthöhle, Halbhöhle und Koloniebrüterkästen für Sperlinge).
- Neupflanzung von 14 regionaltypischen Obstbaumhochstämmen (Solitär, Mindeststammumfang 14-16, 3 x verpflanzt mit Ballen) im Bereich des Flurstücks Nr. 334 sowie abschnittsweise Pflanzung einer Feldhecke innerhalb der südwestlich gelegenen

Teilfläche desselben Flurstücks. Das Flurstück 334 befindet sich ca. 400 m südlich zum Planungsvorhaben und ist im gemeindlichen Besitz.

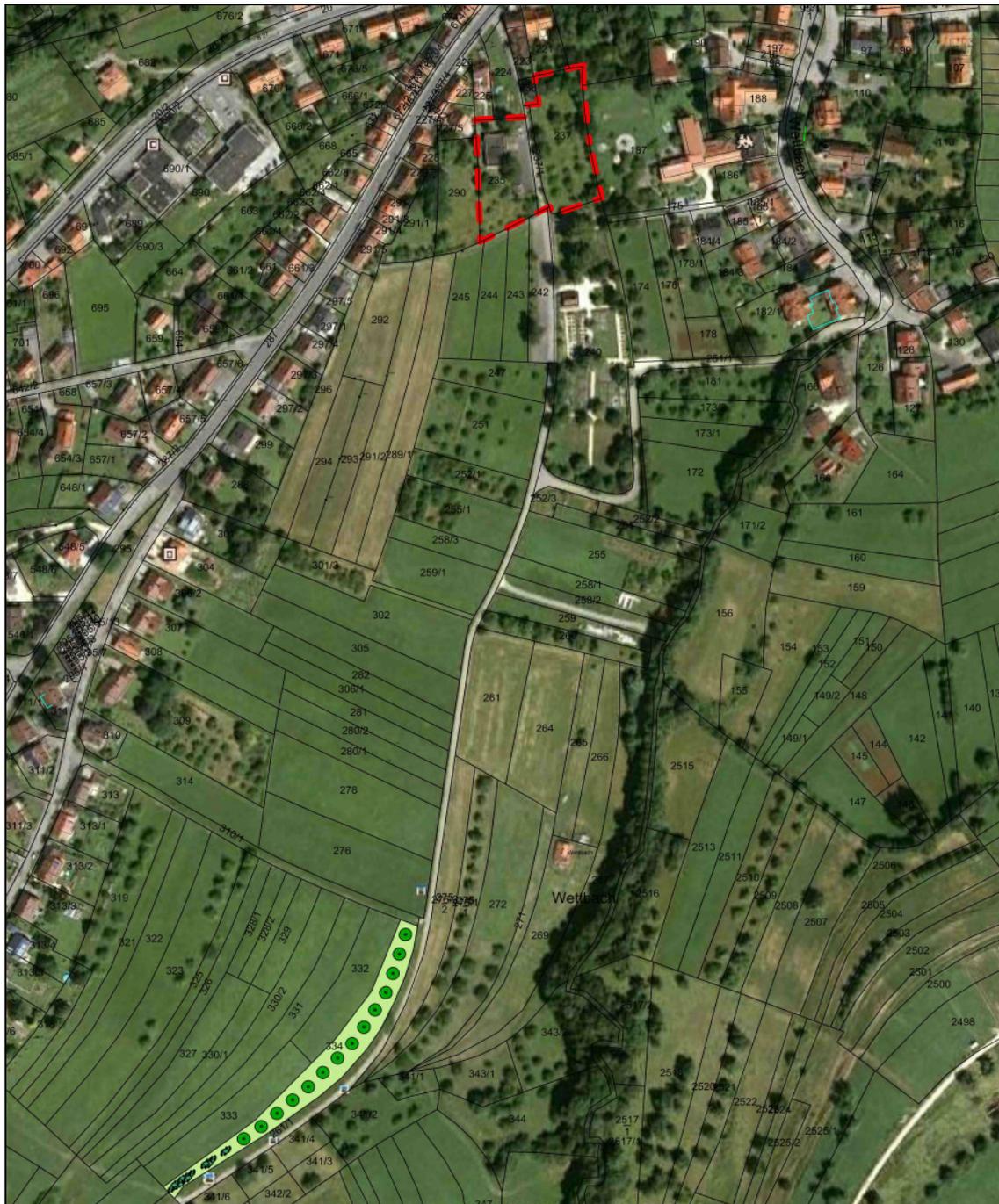


Abbildung 5: Anpflanzung einer Obstbaumzeile und einzelner Heckenelemente im Bereich des Flurstücks Nr. 334

## 5 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

### 5.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

#### 5.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot: Das Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes unvermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen ist untersagt.  
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standorts im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL sind für das Projektgebiet nicht nachgewiesen.

#### 5.1.2 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene unvermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen ist untersagt.  
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Das erhebliche Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist untersagt.  
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

### 5.1.2.1 Fledermäuse

#### Nachgewiesene Vorkommen

Entsprechend den Verbreitungskarten aus dem 2. nationalen Bericht gemäß FFH-Richtlinie (07.12.2007) ist mit dem Vorkommen zahlreicher Fledermausarten des Anhang IV FFH-Richtlinie im Gebiet der Topographischen Karte 7719 (Balingen) zu rechnen.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurden drei Fledermausarten nachgewiesen.

Tabelle 1: Schutzstatus und Gefährdung der am Eingriffsort nachgewiesenen Fledermausarten

Art		Rechtlicher Schutz		Rote Liste	
Wissensch. Name	Deutscher Name	FFH	BArtSchV	BW	D
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	IV	s	3	-
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	IV	s	i	3
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	IV	s	2	G

Legende: Rote Liste: BW = Baden-Württemberg; D = Deutschland; 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste; D = Daten defizitär, Einstufung unmöglich; G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt; R = extrem seltene Arten und Arten mit geographischer Restriktion; i = gefährdete wandernde Tierart; - = nicht gefährdet/nicht geschützt

FFH: Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie: II, IV - Art des Anhangs II bzw. IV der FFH-Richtlinie

BArtSchV: Bundesartenschutzverordnung: b - besonders geschützte Art; s - streng geschützte Art

#### Kurzcharakterisierung der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Fledermausarten

##### **Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)**

Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen, als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht.

Die Tiere jagen in 2-6 m Höhe im freien Luftraum oft entlang von Waldrändern, Hecken und Wegen. Die individuellen Jagdgebiete können bis zu 2,5 km um das Quartier liegen.

Als Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht, insbesondere Hohlräume hinter Fensterläden, Rollladenkästen, Flachdächern und Wandverkleidungen, gelegentlich werden aber auch Baumhöhlen genutzt.

##### **Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)**

Der Große Abendsegler ist eine typische Waldfledermaus, die vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften nutzt. Der Große Abendsegler jagt in großen Höhen zwischen 10-50 m über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Agrarflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich. Die Jagdgebiete können mehr als 10 km vom Quartier entfernt sein. In Baden-Württemberg handelt es sich meist um Männchenquartiere, Wochenstuben sind bislang keine bekannt. Weibchen ziehen zur Reproduktion bis nach Nordostdeutschland, Polen und Südschweden. Die Männchen verbleiben oft im Gebiet und warten auf die Rückkehr der Weibchen im Spätsommer, die Paarungszeit ist im Herbst. In Baden-Württemberg gilt der Große Abendsegler als „gefährdete wandernde Art“, die besonders zur Zugzeit im Frühjahr und Spätsommer bzw. Herbst auftritt.

### Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

Die Breitflügelfledermaus ist eine typische Siedlungsfledermaus. Ihre Jagdgebiete sind Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldränder, größere Gewässer, Streuobstwiesen, Parks und Gärten. Die Jagdgebiete liegen meist in einem Radius von 1- 6,5 km um die Quartiere. Wochenstuben von 10-70 (max. 200) Weibchen befinden sich an und in Spaltenverstecken oder Hohlräumen von Gebäuden (z. B. Fassadenverkleidungen, Zwischendecken, Dachböden). Einzelne Männchen beziehen neben Gebäudequartieren auch Baumhöhlen, Nistkästen oder Holzstapel. Die Breitflügelfledermaus ist ausgesprochen orts- und quartiertreu. In Baden-Württemberg wurde die Breitflügelfledermaus als stark gefährdete Art eingestuft (BRAUN et al. 2003). Genauere Untersuchungen der letzten Jahre zeigten jedoch, dass diese Art öfter vorkommt als bislang angenommen, allerdings ist sie nirgends häufig.

### Vorkommen innerhalb des Untersuchungsgebietes



Abbildung 6: Nachgewiesene Fledermausarten: Z = Zwergfledermaus

### Schadigungsverbot:

#### § 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

#### § 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Insbesondere die vorhandenen Streuobstbereiche und Hecken am Siedlungsrand sind für das Vorkommen der genannten Fledermausarten - vor allem als Jagdgebiete - von besonderer Bedeutung.

Bevorzugte Quartierlebensräume der Fledermäuse befinden sich vermutlich in den Gebäuden der angrenzenden Siedlung; sehr geeignet erscheint die Dachrandverkleidung des Gebäudes Reumorgenweg 8, ein Ausflug von Fledermäusen konnte dort aber nicht beobachtet werden.

Jedoch konnte auch innerhalb des vom Eingriff betroffenen Obstbaumbestandes eine Wochenstube der Zwergfledermaus nachgewiesen werden (Baumhöhle). Auch ist davon auszugehen, dass sich das Quartier der Breitflügelfledermaus im nahen Umfeld zum Vorhabensbereich befindet, da die Art bereits vor Einbruch der Dunkelheit erfasst wurde.

Da die Bäume vermutlich im gesamten Bereich der Eingriffsfläche entnommen werden müssen, ist eine Beschädigung von Fledermausquartieren im Zuge der Umsetzung des Planungsvorhabens gegeben. Es besteht somit die Möglichkeit, dass Einzeltiere durch die Gehölzrodungen verletzt oder getötet werden. Eine Tötung oder Verletzung von Individuen infolge der Gehölzrodungen kann ausgeschlossen werden, wenn die Rodung im Winterhalbjahr erfolgt, da die Bäume nicht die Stammstärke aufweisen, die es Fledermäusen in den dort befindlichen Baumhöhlen erlauben würde, darin zu überwintern.

Durch das Anbringen von 5 Fledermauskästen an die Gehölze der Umgebung (verbleibender Streuobstbereich, Friedhof) kann einem Verlust von Baumhöhlenquartieren einzelner Fledermausarten entgegengewirkt werden. Die Auswahl der Flächen sowie das Anbringen der Kästen sind von fachkundigen Personen durchzuführen. Dabei sollen neben Flachkästen auch Baumhöhlen nachempfundene Fledermauskästen Verwendung finden. Als Beispiele seien die Rundkästen der Firma Strobel Naturschutzbedarf und die Flachkästen der Firma Schwegler genannt (Schwegler: Fledermaus-Universalhöhle 1FFH oder Fledermausflachkasten 1FF bzw. Strobel: 110 Fledermaus-Rundkasten)

Das Untersuchungsgebiet wird als Jagdhabitat durch die drei genannten Fledermausarten und sicher auch durch weitere, für dieses Gebiet gemeldete Arten genutzt. Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen als solche nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Ausnahmsweise kann ihre Beschädigung auch tatbestandsmäßig sein, wenn durch den Wegfall eines Nahrungshabitats eine erfolgreiche Reproduktion in der Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen ist. Infolge der Bebauung der Flurstücke 235 und 237 ist ein Verlust von Nahrungsraum gegeben. Da in der Umgebung noch weitere Streuobstbereiche, vegetationsreiche Gärten und der Friedhof vorhanden sind, ist davon auszugehen, dass ausreichend Nahrung gefunden werden kann und somit die Reproduktion aus diesem Grund nicht gefährdet ist.

Der Eingriffsbereich ist also als Nahrungsraum, unter Berücksichtigung der Gesamtsituation im nahen Umfeld zum Planungsgebiet, für Fledermäuse nicht von essenzieller Bedeutung. Eine Beschädigung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätte durch den Wegfall notwendiger Nahrungslebensräume findet demnach nicht statt.

Durch die Entwicklung von Hecken und Streuobstbeständen im Zuge der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme im Bereich des Flurstücks Nr. 334 kann mittelfristig der Verlust von Jagdgebieten teilweise kompensiert werden.

#### Störungsverbot:

##### **§ 44 (1) 2 Erhebliche Störung während sensibler Zeiten**

Eine unzulässige Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG liegt vor, wenn sich durch die Unterbrechung von Flugrouten, Trennwirkung oder die Irritation durch akustische oder optische Effekte der Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtert.

Das Untersuchungsgebiet wird als Jagdgebiet genutzt. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen von betroffenen Fledermausarten durch das Planungsvorhaben ist mit dem Wegfall von Teilen des Jagdgebietes aber, wie oben ausgeführt, nicht zu befürchten.

Eine wesentliche Störung durch den Baubetrieb ist ebenfalls nicht zu erwarten. Baubedingte Störungen (Lärm, Beleuchtung der Baustelle) können ausgeschlossen werden. Die Bauarbeiten finden tagsüber statt, während die Jagdflüge der Fledermäuse erst nach Sonnenuntergang beginnen. Eine Nachtbaustelle ist nicht vorgesehen.

Dauerhafte Störungen, in Verbindung mit der Nutzung des Erweiterungsgebietes als neues Wohngebiet, über den Wegfall des Lebensraumes als Jagdgebiet hinaus, sind nicht zu erwarten.

### 5.1.2.2 Sonstige Säugetierarten

#### Zu erwartende Vorkommen

Die Haselmaus ist landesweit annähernd flächendeckend verbreitet (BRAUN & DIETERLEN 2005). Nachweis- oder Verbreitungslücken bestehen lediglich in den Hochlagen des Schwarzwaldes sowie in Teilen von Oberschwaben und des Allgäus. Haselmäuse bauen entweder freie Nester in Stauden, Sträuchern oder Bäumen, regelmäßig bewohnen sie aber auch Baumhöhlen und Nistkästen. Üblicherweise sind Haselmäuse ortstreu. Mittlere Reviergrößen werden für Männchen mit 0,45 ha bzw. 0,68 ha angegeben, für Weibchen mit 0,19 bzw. 0,22 ha. Die Fortbewegung erfolgt in den allermeisten Fällen im Gezweig von Bäumen und Sträuchern und nur selten am Boden. Haselmäuse siedeln vor allem in Wäldern, aber auch Feldgehölze oder Gebüsche werden besiedelt. Voraussetzungen für das Vorkommen ist eine gut entwickelte, dichte Strauchschicht mit Himbeer-, und Brombeergestrüpp und Haselsträuchern. Die Überwinterung erfolgt zumeist in dickwandigen Nestern in der Laubstreu, zwischen Wurzeln, an Baumstümpfen oder in hohem Gras.

Die Verbreitungskarten aus dem 2. nationalen Bericht gemäß FFH-Richtlinie sowie die Biotopausstattung des Gebietes legen nahe, dass ein entsprechendes Vorkommen der streng geschützten Haselmaus innerhalb des Gebietes möglich ist. Allerdings scheint die Biotopausstattung bis auf die Hecke (als Abgrenzung zum Spielplatz) nicht optimal geeignet zu sein. Die Hecke wird von den Schulkindern in den Unterrichtspausen und darüber hinaus als Spielversteck genutzt. Zudem fehlt der Hecke eine gebüschreiche Anbindung an die Wälder der Umgebung. Aus diesen Gründen wird ein Vorkommen der Haselmaus als sehr unwahrscheinlich angesehen.

### 5.1.2.3 Reptilien

Entsprechend der Verbreitungskarten aus dem 2. nationalen Bericht gemäß FFH-Richtlinie ist ein Vorkommen der nach § 44 BNatSchG gemeinschaftsrechtlich geschützten Zauneidechse und Schlingnatter in den TK-25-Quadranten 7719 und somit im Bereich des Untersuchungsgebietes möglich.

Im Rahmen der landesweiten Kartierung der Reptilien Baden-Württembergs wurde für den betreffenden TK-Quadranten nur die Zauneidechse gemeldet (Laufer et al. 2007): Die Schlingnatter wurde bislang nicht nachgewiesen.

Grundsätzlich sind Teilflächen des Vorhabensbereiches aufgrund der Biotopausstattung und der überwiegend extensiven Nutzungsform als potenzieller Lebensraum für Reptilien geeignet. Bei der Übersichtsbegehung wurden keine Zauneidechsen oder Schlingnattern innerhalb des Untersuchungsgebietes festgestellt.

## 5.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VS-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene unvermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögel oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

### Europäischen Vogelarten:

In nachfolgender Tabelle werden diejenigen Vogelarten aufgeführt, die im Untersuchungsgebiet nachgewiesen wurden oder aufgrund der Lebensraumausstattung (Siedlungsrand, Gärten, Streuobstwiesen, Friedhof) potenziell vorkommen könnten.

### 5.2.1 Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

#### Nachgewiesene oder zu erwartende Vorkommen

In nachfolgender Tabelle werden diejenigen Vogelarten aufgeführt, die im Untersuchungsgebiet nachgewiesen wurden oder aufgrund der Lebensraumausstattung (Streuobstwiese, Feldgehölze, Wiese, Friedhof, angrenzende Siedlungsfläche) potenziell vorkommen könnten.

Tabelle 2: Nachgewiesene und potenziell vorkommende Vogelarten

Vogelart	Status	Vorkommen	Vorkommen im Untersuchungsgebiet Biotoptyp	Rote Liste		Art. 1 VS-RL	Schutzstatus nach BNatSchG	Trend
				B.-W.	BRD			
Amsel	B	n	Gärten, Streuobst			x	b	0
Blaumeise	B	n	Gärten, Streuobst			x	b	0
Buchfink	N	n	Gärten, Streuobst			x	b	0
Buntspecht	N	n	Gärten, Streuobst			x	b	0
Dohle	N	n	Hohe Bäume, Garten	3		x	b	-1
Dorngrasmücke	B	n	Brut im niedrigen Gebüsch im Garten, 1 Brutpaar	V		x	b	-1
Eichelhäher	N	n	Gärten, Streuobst			x	b	0
Elster	B	n	Hecke, Streuobst			x	b	0
Feldsperling	N	n	Gärten, Streuobst, ca. 3-4 Brutpaare	V	V	x	b	-1
Gartenbaumläufer	B	n	Streuobst, Hecke, Friedhof			x	b	0
Gelbspötter	N	n	Hecken im Garten, wohl kein Zug mehr	V		x	b	-1
Gimpel	N	p	Brut im Wald, Nahrungssuche im Untersuchungsgebiet	V		x	b	-1
Girlitz	B	n	Garten, 1 Brutpaar	V		x	b	-1
Goldammer	B	n	Gärten, Streuobst, 2 Brutpaare	V		x	b	-1
Grünfink	B	n	Gärten, Streuobst			x	b	0
Grünspecht	N	n	Gärten, Streuobst			x	s	0
Habicht	N	p	Gärten, Streuobst			x	s	0
Hausrotschwanz	B	n	Gebäudeteile, Gärten, Streuobst			x	b	0
Haussperling	B	n	Gärten, Streuobst, ca. 3 Brutpaare in den Gebäuden	V	V	x	b	-1
Heckenbraunelle	B	n	Gärten, Streuobst			x	b	0
Klappergrasmücke	B	n	Hecke	V		x	b	-1

Vogelart	Status	Vorkommen	Vorkommen im Untersuchungsgebiet Biotoptyp	Rote Liste		Art. 1 VS-RL	Schutzstatus nach BNatSchG	Trend
				B.-W.	BRD			
Kleiber	N	n	Streuobst, Friedhof			x	b	0
Kohlmeise	B	n	Gärten, Streuobst			x	b	0
Kolkrabe	N	n	Friedhof, hohe Bäume			x	b	+2
Mauersegler	N	n	Brut an Gebäuden, Nahrungssuche im gesamten Luftraum	V		x	b	-1
Mäusebussard	N	p	Randlich nahe Wiese			x	s	0
Mehlschwalbe	N	n	Brut an Gebäuden, Nahrungssuche im gesamten Luftraum	3	V	x	b	-2
Mönchsgrasmücke	B	n	Gärten, Streuobst			x	b	+1
Rabenkrähe	N	n	Gärten, Streuobst			x	b	0
Rotkehlchen	B	n	Hecke, randlich			x	b	0
Rotmilan	N	n	Randlich neben Wiese			x	s	+1
Schleiereule	N	p	Nahrungssuche im Untersuchungsgebiet sehr wahrscheinlich			x	s	+2
Schwarzmilan	N	p	Randlich neben Wiese			x	s	+1
Sperber	N	p	Nahrungssuche im Gebiet			x	s	0
Star	B	n	Gärten, Streuobst, Friedhof, ca. 3 Brutpaare	V		x	b	-1
Stieglitz	B	n	Gärten, Streuobst			x	b	0
Sumpfmehse	B	n	Gärten, Streuobst			x	b	0
Turmfalke	N	n	Gärten, Streuobst	V		x	s	-1
Wacholderdrossel	B	n	Friedhof, mind. 3 Brutpaare	V		x	b	-1
Zilpzalp	B	n	Höhere Bäume			x	b	0

## Erläuterungen

### Statusangaben

B = Brutvogel  
N = Nahrungsgast  
D = Durchzügler  
BV = Brutverdacht

### Vorkommen

n = nachgewiesen  
pv = potenziell vorkommend

### Rote Liste

RL BW = Rote Liste Baden-Württemberg, BRD = Deutschland (HÖLZINGER et al. 2007, BfN 2009)

0 = ausgestorben  
1 = vom Aussterben bedroht  
2 = stark gefährdet  
3 = gefährdet  
V = Arten der Vorwarnliste

### Trend in BW: Bestandsentwicklung im Zeitraum zwischen 1980-2004 (HÖLZINGER et al. 2007)

+2 Bestandszunahme größer als 50 %  
+1 Bestandszunahme zwischen 20 und 50 %  
0 Bestandsveränderung nicht erkennbar oder kleiner als 20 %  
-1 Bestandsabnahme zwischen 20 und 50 %  
-2 Bestandsabnahme größer als 50 %

### Schutzstatus nach BNatSchG

b = besonders geschützte Art nach BNatSchG  
s = streng geschützte Art nach BNatSchG

### Art. 1 VS-RL

Artikel 1 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten.

x = in Europa natürlich vorkommende Vogelart im Sinne des Artikel 1 der zuvor genannten Richtlinie



Legende: Dg = Dorngrasmücke, Fs = Feldsperling, Ga = Goldammer, Gi = Girlitz, Gs = Gelbspötter, Hs = Haussperling, Kg = Klappergrasmücke, S = Star, Wd = Wacholderdrossel

Abbildung 7: Nachgewiesene Vogelarten

Das Untersuchungsgebiet befindet sich am südlichen Ortsrand von Edingen und umfasst einen kleinstrukturierten Bereich mit Gärten, Streuobstwiesen und dem Friedhof. Aufgrund der Vielfalt an Biotopstrukturen ist auch das Artenspektrum vorkommender Vogelarten relativ hoch. Das Plangebiet stellt einen Übergangsbereich zwischen Siedlung und freier Landschaft dar, welcher in der vorhandenen Ausprägung heute selten geworden ist.

Die Artenliste umfasst 40 Vogelarten, wovon 20 Vogelarten innerhalb und im nahen Umfeld zum Vorhabensbereich brüten. Auch der Anteil der Vogelarten, die auf der Roten Liste BW stehen oder streng geschützt sind, ist mit ebenfalls 20 Vogelarten als hoch zu bewerten. Davon sind fünf Arten bei den Begehungen nicht nachgewiesen worden, aber sicherlich als Nahrungsgäste im Untersuchungsgebiet vertreten.

Die Vogelarten, die das Untersuchungsgebiet zur Nahrungsaufnahme aufsuchen, brüten in der nächsten Umgebung. So bietet der angrenzende Siedlungsraum zahlreichen Gebäudebrütern ausreichend Lebensraum (Dohle, Mehlschwalbe und Mauersegler). Auch wird das Planungsgebiet von Greifvogelarten wie Rotmilan, Turmfalke und Mäusebussard zur Nahrungssuche genutzt. Ebenso suchen Eichelhäher und Rabenkrähe aus den benachbarten Wäldern die Fläche zur Nahrungssuche auf.

Mit Gelbspötter und Klappergrasmücke konnten auch störungsempfindlichere Arten nachgewiesen werden, die nicht in jedem ortsnahen Gebüsch vorkommen.

## 5.2.2 Betroffenheit der Vogelarten

Aufgrund der Vielzahl der geschützten Arten in der Gruppe der Vögel wurden im Folgenden diejenigen Arten aus dem im Plangebiet vorkommenden Artenspektrum ausgewählt, für die aufgrund ihres Gefährdungsgrades und Schutzstatus (Rote-Liste Status, Schutzstatus nach BNatSchG) eine detaillierte und artspezifische Beurteilung der Erfüllung der Verbotstatbestände notwendig ist.

Weit verbreitete und gegenüber der Planung unempfindliche Arten wurden von der weiteren Betrachtung ausgeschlossen. Bei diesen Arten kann davon ausgegangen werden, dass eine Beeinträchtigung, aufgrund der mit der weiten Verbreitung und der damit einhergehenden Anpassungs- und Ausweichfähigkeit, nicht anzunehmen ist.

Tabelle 3: Vogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Relevanz

Vogelart	Status	Vorkommen	Vorkommen im Untersuchungsgebiet Biototyp	Rote Liste		Schutzstatus nach BNatSchG
				B.-W.	BRD	
Dohle	B	n	Hohe Bäume, Garten	3		b
Dorngrasmücke	N	n	Brut im niedrigen Gebüsch im Garten, 1 Brutpaar	V		b
Feldsperling	N	n	Gärten, Streuobst, ca. 3-4 Brutpaare	V	V	b
Gelbspötter	N	n	Hecken im Garten, wohl kein Zug mehr	V		b
Gimpel	N	p	Brut im Wald, Nahrungssuche im Untersuchungsgebiet	V		b
Girlitz	B	n	Garten, 1 Brutpaar	V		b
Goldammer	B	n	Gärten, Streuobst, 2 Brutpaare	V		b
Grünspecht	N	n	Gärten, Streuobst			s
Habicht	N	p	Gärten, Streuobst			s
Hausperling	B	n	Gärten, Streuobst, ca. 3 Brutpaare in den Gebäuden	V	V	b
Klappergrasmücke	B	n	Hecke	V		b
Mauersegler	N	n	Brut an Gebäuden, Nahrungssuche im gesamten Luftraum	V		b
Mäusebussard	N	p	Randlich nahe Wiese			s
Mehlschwalbe	N	n	Brut an Gebäuden, Nahrungssuche im gesamten Luftraum	3	V	b
Rotmilan	N	n	Randlich neben Wiese			s
Schleiereule	N	p	Nahrungssuche im Untersuchungs- gebiet sehr wahrscheinlich			s
Schwarzmilan	N	p	Randlich neben Wiese			s
Sperber	N	p	Nahrungssuche im Gebiet			s
Star	B	n	Gärten, Streuobst, Friedhof, ca. 3 Brutpaare	V		b
Turmfalke	N	n	Gärten, Streuobst	V		s
Wacholderdrossel	B	n	Friedhof, mind. 3 Brutpaare	V		b

Erläuterungen: siehe Tabelle 1

Aufgrund ähnlicher Ansprüche an den Lebensraum können die häufigen und anspruchsarmen Vogelarten mit ähnlichen ökologischen Ansprüchen und somit ähnlichen Empfindlichkeiten gegenüber Eingriffen in ökologische Gilden zusammengefasst werden.

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung eventuell erforderlicher und verbindlicher Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen.

## Gebäudebrüter und Luftjäger

Mauersegler (*Apus apus*), Mehlschwalbe (*Delichon urbica*)

### Europäische Vogelarten nach VS-RL

#### 1 Grundinformationen

- Rote-Liste Status D:** -
- Rote-Liste Status BW:** Mauersegler V, Mehlschwalbe 3
- Arten im UG:**  nachgewiesen  
 potenziell möglich
- Status:** Nahrungsgast

Die beiden Arten sind als Gebäudebrüter Kulturfolger, die an bzw. in Gebäuden ihre Nester errichten. Die Lebensstätten befinden sich im Umkreis des Nistplatzes, wobei der Nahrungslebensraum vielfältig strukturiert sein kann.

#### Lokale Population:

Beide Arten weisen eine stark sinkende Tendenz auf. Ursachen für die Abnahme liegen meist innerhalb des Brutgebietes, nicht des Nahrungsraumes.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird bewertet mit:

- hervorragend (A)       gut (B)       mittel – schlecht (C)       unbekannt

#### 2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Mauersegler und Mehlschwalbe jagen über dem gesamten Luftraum. Sie nutzen somit den Untersuchungsraum als Nahrungsgebiet. Durch die geplante Überbauung gehen nicht unmittelbar Neststandorte verloren, daher ist ein Schädigungsverbot nicht gegeben. Die Nahrungsräume in der Luft bleiben weiterhin erhalten. Ersatznahrungsflächen in Bodennähe sind im nahen Umfeld vorhanden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich  
 CEF-Maßnahmen erforderlich

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**  ja     nein

#### 2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Diese Arten werden bei ihrer Jagd nach Insekten nicht von Lärm oder ähnlichen Störquellen irritiert. Sie jagen häufig im Umfeld von Straßen oder auch im städtischen Bereich. Beeinträchtigungen der lokalen Populationen sind daher auszuschließen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich  
 CEF-Maßnahmen erforderlich

**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja     nein

## Greifvögel

**Rotmilan** (*Milvus milvus*), **Schwarzmilan** (*Milvus migrans*), **Turmfalke** (*Falco tinnunculus*), **Mäusebussard** (*Buteo buteo*), **Habicht** (*Accipiter gentilis*), **Sperber** (*Accipiter nisus*)

### Europäische Vogelarten nach VRL

#### 1 Grundinformationen

**Rote-Liste Status D:** -

**Rote-Liste Status BW:** Turmfalke V, alle weiteren ohne Gefährdungsstatus

**Arten im UG:**  **nachgewiesen** (Rotmilan, Turmfalke)  
 **potenziell möglich** (Mäusebussard, Schwarzmilan, Habicht, Sperber)

**Status:** Nahrungsgast

Der Rotmilan und der Turmfalke wurden im Gebiet bzw. unmittelbarer Nähe als Nahrungsgäste angetroffen (Streuobstbereich, randlich neben der Wiese). Auch die weiter genannten Greifvogelarten nutzen das Untersuchungsgebiet möglicherweise zum Nahrungserwerb. Die vorhandenen Bäume werden vermutlich als Ansitzwarten genutzt. Der Turmfalke ist als Brutvogel im Ortsbereich sehr wahrscheinlich.

#### Lokale Population:

Abgrenzung der lokalen Populationen ist nicht möglich.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit:

hervorragend (A)       gut (B)       mittel – schlecht (C)       unbekannt

#### 2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Der Vorhabensbereich dient Turmfalke und Rotmilan sicherlich, allen weiteren Greifvogelarten möglicherweise als Nahrungsgebiet. Mit der Überbauung gehen nicht unmittelbar Neststandorte verloren.

Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen als solche nicht dem Verbot des § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Ausnahmsweise kann ihre Beschädigung auch tatbestandsmäßig sein, wenn durch den Wegfall eines Nahrungshabitats eine erfolgreiche Reproduktion in der Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen ist. Die vorkommenden bzw. potenziell vorkommenden Greifvogelarten besitzen jedoch große Nahrungshabitats. Ersatznahrungsräume sind im nahen Umfeld großräumig vorhanden, daher ist von keiner Beeinträchtigung der ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auszugehen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich  
 CEF-Maßnahmen erforderlich

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**  ja     nein

#### 2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Störungen in der Bauphase sind für die auch im Siedlungsraum jagenden Greifvögel nicht relevant.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich  
 CEF-Maßnahmen erforderlich

**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja     nein

## Höhlenbrüter sowie Halbhöhlen- und Nischenbrüter

**Star** (*Sturnus vulgaris*), **Feldsperling** (*Passer montanus*), **Haussperling** (*Passer domesticus*)

### Europäische Vogelarten nach VS-RL

#### 1 Grundinformationen

**Rote-Liste Status D:** V

**Rote-Liste Status BW:** V

**Arten im UG:**  nachgewiesen  
 potenziell möglich

**Status:** Brutvogel im nahen Umfeld

Die genannten Arten sind häufig in Ortsnähe Bewohner des Streuobstes, der Gärten und Hecken. Sie sind auf abwechslungsreiche, reich strukturierte Biotope angewiesen.

An weiteren, innerhalb der Eingriffsfläche vorkommenden, Höhlenbrütern bzw. Halbhöhlen- und Nischenbrütern ohne besondere naturschutzfachliche Bedeutung sind Blaumeise, Gartenbaumläufer, Hausrotschwanz, Kleiber, Kohlmeise, Rotkehlchen, Sumpfmehleise und Rotkehlchen zu nennen.

#### Lokale Population:

Zahlreiche Arten haben in den letzten Jahren im Bestand stark abgenommen, teilweise bis zur Hälfte ihrer ursprünglichen Populationsgröße.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird bewertet mit:

hervorragend (A)       gut (B)       mittel – schlecht (C)       unbekannt

#### 2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

##### § 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

Der Gehölzbestand im Bereich der Eingriffsfläche besteht vorwiegend aus Obstbäumen und Hecken. Die Obstbäume, vor allem die Apfel- und Birnbäume weisen einige Baumhöhlen auf, die von den oben genannten Arten genutzt werden. Zusätzlich sind in den Birnbäumen weitere starke Totholzäste vorhanden.

Im Zuge des Bauvorhabens und der Umgestaltung des Gebietes ist die Rücknahme der Gehölze auf der gesamten Fläche (ca. 0,2 ha) vorgesehen, evtl. können einzelne Bäume auf den späteren Baugrundstücken erhalten werden.

Die Rodungsmaßnahme könnte eine vermeidbare Tötung von Vogelindividuen zur Folge haben, sofern sie während der Brutzeit durchgeführt wird. Dies kann die Erfüllung des Verbotstatbestandes bedeuten, da in dieser Zeit eine Zerstörung von Gelege oder eine Tötung nicht flügger Jungvögel zu erwarten ist.

Um direkte Schädigungen von Individuen oder deren Entwicklungsformen zu vermeiden, sind die Rodungsarbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen.

##### § 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Einhergehend mit der Gehölzrodung entfallen möglicherweise im Vorhabensgebiet Fortpflanzungs- und Ruhestätten für höhlen- bzw. halbhöhlenbrütende Vogelarten. Mit der Überbauung wirkt der Verlust dauerhaft fort. Durch den Wegfall der Gehölzstrukturen ist eine Beeinträchtigung der ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlich-funktionalen Zusammenhang möglich.

Für die Höhlen- und Halbhöhlenbrüter sollen Ersatzbrutplätze durch das Aufhängen von 5 Nistkästen im unmittelbaren Umfeld zum Planungsgebiet angeboten werden.

## Höhlenbrüter sowie Halbhöhlen- und Nischenbrüter

**Star** (*Sturnus vulgaris*), **Feldsperling** (*Passer montanus*), **Haussperling** (*Passer domesticus*)

### Europäische Vogelarten nach VS-RL

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
  - Die Rodungsarbeiten und der Beginn der Baumaßnahmen werden außerhalb der Brutzeit ab Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt, da hier keine Schädigung von bebrüteten Nestern und Jungvögeln zu erwarten ist.
- CEF-Maßnahmen erforderlich
  - Anbringen von 5 Nistkästen im nahen Umfeld zum Planungsgebiet zur Erhöhung des Nistplatzangebotes für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter. Dabei finden verschiedene Nistkastentypen Verwendung (Starenhöhle, Nisthöhle, Halbhöhle, Koloniebrüterkästen bspw. Sperlingskoloniehaus 1 SP der Firma Schwegler).
  - Neupflanzung von 14 regionaltypischen Obstbaumhochstämmen im Bereich des Flurstücks Nr. 334 (die längerfristig wieder natürliche Baumhöhlen entwickeln werden). Das Flurstück 334 befindet sich ca. 400 m südlich zum Planungsvorhaben.

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

### 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Vor allem bau- und betriebsbedingt ist mit Störungen (Lärm, visuelle Effekte, Immissionen etc.) für die im Gebiet und den angrenzenden Kontaktlebensräumen nachgewiesenen Arten zu rechnen.

Diese sind noch relativ weit verbreitet und reagieren wenig empfindlich gegenüber anthropogenen Störungen (häufiges Vorkommen in Siedlungsnähe). Eine erhebliche Störung der betroffenen Vogelarten im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes infolge der geplanten Umgestaltung ist nicht zu erwarten. Dies begründet sich auch mit der Vorbelastung des Gebietes (bestehender Spiel- und Trainingsbetrieb).

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- CEF-Maßnahmen erforderlich

**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

## Zweigbrüter und am Boden brütende Vogelarten

**Gelbspötter** (*Hippolais icterina*), **Gimpel** (*Chloris chloris*), **Girlitz** (*Serinus serinus*), **Goldammer** (*Emberiza citrinella*), **Wacholderdrossel** (*Turdus pilaris*),

### Europäische Vogelarten nach VS-RL

#### 1 Grundinformationen

**Rote-Liste Status D:** -

**Rote-Liste Status BW:** alle V

**Arten im UG:**  **nachgewiesen** (Gelbspötter, Girlitz, Goldammer, Wacholderdrossel)

**potenziell möglich** (Gimpel)

**Status:** Brutvogel

Alle oben aufgeführten Arten sind häufig in Ortsnähe Bewohner des Streuobstes, der Gärten und Hecken. Sie sind auf abwechslungsreiche, reich strukturierte Biotope angewiesen.

An weiteren innerhalb der Eingriffsfläche vorkommenden Zweigbrütern ohne besondere naturschutzfachliche Bedeutung sind u. a. Amsel, Buchfink, Grünfink, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Stieglitz und Zilpzal zu nennen.

Der Gelbspötter baut sein Nest in höheren Sträuchern oder Bäumen im Bereich der dichten Zweige und Blätter, oft in Astquirlen.

Die Goldammer brütet gewöhnlich am Boden in dichter Vegetation am Rand von Hecken, an Böschungen und unter Büschen.

Der Neststandort des Gimpels findet sich vor allem in den Außenzweigen höherer Nadelbäume bzw. am Stamm in jungen dichten Koniferenbeständen und in Sträuchern.

Der Girlitz brütet gerne in Sträuchern, auf Bäumen und in Rankenpflanzen mit Sichtschutz, bevorzugt werden Obstbäume und Zierkoniferen ausgewählt.

Die Wacholderdrossel baut das Nest in Laub- und Nadelbäumen, auch in hohen Sträuchern, meist exponiert in Stammgabelungen oder auf starken Ästen, gerne in Pappeln.

#### Lokale Population:

Einige der genannten Arten haben in den letzten Jahren im Bestand stark abgenommen, teilweise bis zur Hälfte ihrer ursprünglichen Populationsgröße.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit:

hervorragend (A)

gut (B)

mittel – schlecht (C)

unbekannt

#### 2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

##### § 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

Im Zuge des Bauvorhabens und der Umgestaltung des Gebietes ist die Rücknahme der Gehölze auf der gesamten Fläche (ca. 0,2 ha) vorgesehen, evtl. können einzelne Bäume auf den späteren Baugrundstücken erhalten werden.

Die Rodungsmaßnahme könnte eine vermeidbare Tötung von Vogelindividuen zur Folge haben, sofern sie während der Brutzeit durchgeführt wird. Dies kann die Erfüllung des Verbotstatbestandes bedeuten, da in dieser Zeit eine Zerstörung von Gelege oder eine Tötung nicht flügger Jungvögel zu erwarten ist.

Um direkte Schädigungen von Individuen oder deren Entwicklungsformen zu vermeiden, sind die Rodungsarbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen.

## Zweigbrüter und am Boden brütende Vogelarten

**Gelbspötter** (*Hippolais icterina*), **Gimpel** (*Chloris chloris*), **Girlitz** (*Serinus serinus*), **Goldammer** (*Emberiza citrinella*), **Wacholderdrossel** (*Turdus pilaris*),

### Europäische Vogelarten nach VS-RL

#### § 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Infolge der Baufeldfreimachung entfallen im Vorhabensgebiet auf ca. 0,2 ha Fläche baubedingt Fortpflanzungs- und Ruhestätten für zweigbrütende Vogelarten (u.a. Gelbspötter, Girlitz, Goldammer, Wacholderdrossel).

Mit der Überbauung wirkt der Verlust dauerhaft fort. Durch den Wegfall der Gehölzstrukturen ist eine Beeinträchtigung der ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlich-funktionalen Zusammenhang möglich. Die nachgewiesenen Vogelarten sind (teilweise mit mehreren Brutpaaren) im Plangebiet vertreten.

Die wegfallende Gehölzstruktur bildet einen wesentlichen Teil der, im Randbereich der Bebauung vorhandenen Streuobstwiesen und Gärten, sodass davon auszugehen ist, dass der Wegfall für die dort angetroffenen und potenziell vorkommenden Vogelarten eine wesentliche Beeinträchtigung darstellt. Die relativ hohe Arten- und Individuendichte legt den Schluss nahe, dass die umgebenden Bereiche mit dem gleichen strukturellen Aufbau bereits von anderen Vögeln besetzt sind und somit ein Ausweichen für die betroffenen Reviervögel nicht immer gegeben ist.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

- Die Rodungsarbeiten und der Beginn der Baumaßnahmen werden außerhalb der Brutzeit ab Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt, da hier keine Schädigung von bebrüteten Nestern und Jungvögeln zu erwarten ist.
- Der Beginn von Baumaßnahmen soll außerhalb der Brutzeit zwischen Oktober bis März erfolgen, um eine Ansiedlung oder ein Nisten von störungsempfindlichen Vogelarten in den angrenzenden, verbleibenden Höhlenbäumen zu verhindern.

CEF-Maßnahmen erforderlich

- Neupflanzung von 14 regionaltypischen Obstbaumhochstämmen im Bereich des Flurstücks Nr. 334 sowie abschnittsweise Pflanzung einer Feldhecke innerhalb der südwestlich gelegenen Teilfläche desselben Flurstücks. Das Flurstück 334 befindet sich ca. 400 m südlich zum Planungsvorhaben.

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

#### 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Vor allem bau- und betriebsbedingt ist mit Störungen (Lärm, visuelle Effekte, Immissionen etc.) für die im Gebiet und den angrenzenden Kontaktlebensräumen nachgewiesenen Arten zu rechnen.

Manche der vorgefundenen Vogelarten sind noch relativ weit verbreitet und reagieren wenig empfindlich gegenüber anthropogenen Störungen (häufiges Vorkommen in Siedlungsnähe).

Der **Gelbspötter** ist zu den störungsempfindlichen Arten zu rechnen und weist einen negativen Bestandstrend auf, der u.a. mit dem Lebensraumverlust durch Ausräumung von Hecken und Feldgehölzen mit hohem Strauchanteil begründet wird.

Die Durchführung von Baumaßnahmen in unmittelbarer Nähe ist daher als erhebliche Störung anzusehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

- Der Beginn von Baumaßnahmen soll außerhalb der Brutzeit zwischen Oktober bis März erfolgen, um die Störung der Arten im Umfeld zu minimieren.

CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

## Halbaffenlandarten der näheren Umgebung

Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)

### Europäische Vogelarten nach VS-RL

#### 1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D: -

Rote-Liste Status BW: alle V

Arten im UG:  nachgewiesen (Dorngrasmücke, Klappergrasmücke)  
 potenziell möglich

Status: Brutvogel im nahen Umfeld

Der Lebensraum von Dorngrasmücke und Klappergrasmücke wird von Gebüsch- und Heckenlandschaften mit Feldgehölzen, Buschgruppen aber auch kleinen Ruderalflächen, Feldrainen, Kleingärten und ähnlichen Strukturen geprägt.

Die betreffenden Vogelarten sind Brutvögel im Planungsgebiet und finden hier im Ortsrandbereich die entsprechenden Biotope vor.

#### Lokale Population:

Die genannten Arten haben in den letzten Jahren im Bestand stark abgenommen, teilweise bis zur Hälfte ihrer ursprünglichen Populationsgröße.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit:

hervorragend (A)       gut (B)       mittel – schlecht (C)       unbekannt

#### 2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die potenziellen Brutstandorte der genannten Vogelarten befinden sich vermutlich außerhalb der konkreten Eingriffsfläche in den nördlichen Hecken des Flurstücks 235 und des westlich angrenzenden Gartens. Es kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass die östliche Hecke des zu bebauenden Flurstückes ebenfalls als Bruthabitat besiedelt ist, sodass durch die geplante Bebauung Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren gehen könnten.

Die genannten Vogelarten weisen rückläufige Bestandstrends auf, daher sind potenzielle Verluste von Bruthabitaten an anderer Stelle auszugleichen.

#### Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

- Die Rodungsarbeiten und der Beginn der Baumaßnahmen werden außerhalb der Brutzeit ab Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt, da hier keine Schädigung von bebrüteten Nestern und Jungvögeln zu erwarten ist.
- Der Beginn von Baumaßnahmen soll außerhalb der Brutzeit zwischen Oktober bis März erfolgen, um eine Ansiedlung zu verhindern.

#### CEF-Maßnahmen erforderlich

- Neupflanzung von 14 regionaltypischen Obstbaumhochstämmen im Bereich des Flurstücks Nr. 334 sowie vor allem eine abschnittsweise Pflanzung einer Feldhecke innerhalb der südwestlich gelegenen Teilfläche desselben Flurstücks. Das Flurstück 334 befindet sich ca. 400 m südlich zum Planungsvorhaben.

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja     nein

## Halbaffenlandarten der näheren Umgebung

**Dorngrasmücke** (*Sylvia communis*), **Klappergrasmücke** (*Sylvia curruca*)

### Europäische Vogelarten nach VS-RL

#### 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Vor allem bau- und betriebsbedingt ist mit Störungen (Lärm, visuelle Effekte, Immissionen etc.) für die im Gebiet und den angrenzenden Kontaktlebensräumen vorkommenden Vogelarten zu rechnen.

Die nahegelegenen Hecken kommen als potenzieller Niststandort für Dorngrasmücke und Klappergrasmücke in Frage, sie wurden dort bei den Begehungen auch angetroffen.

Durch die Umwandlung des Flurstücks in Bauland und die damit einhergehenden Baumaßnahmen ist eine erhebliche Störung dieser beiden empfindlichen Vogelarten gegeben.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
  - Der Beginn von Baumaßnahmen soll außerhalb der Brutzeit zwischen Oktober bis März erfolgen, um die Störung der Arten im Umfeld zu minimieren.
- CEF-Maßnahmen erforderlich

**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**Dohle (*Corvus monedula*)****Europäische Vogelart nach VS-RL****1 Grundinformationen**

Rote-Liste Status D: -

Rote-Liste Status BW: 3

Arten im UG:  nachgewiesen  
 potenziell möglich

Status: Nahrungsgast

Die Dohle (*Corvus monedula*) ist einer der kleinsten Vertreter der Raben und Krähen (*Corvus*). Sie zieht in Paaren oder größeren Gruppen umher, wobei die Paare innerhalb des Schwarms zusammenbleiben.

Die Dohle ernährt sich von Insekten und anderen wirbellosen Tieren, Samen, Fallobst, Eiern, Jungvögeln, Schnecken, in der Stadt von Resten menschlicher Nahrung.

Die Vögel nisten normalerweise in Kolonien in Hohlräumen von Bäumen, Klippen, alten Gebäuden und in Kaminen.

**Lokale Population:**

Die Art hat in den letzten Jahren einen Bestandsrückgang von 20 bis 50 % erfahren.

Gefährdungsursachen: Lebensraumbeeinträchtigung; Intensivierung der Landwirtschaft mit Anwendung von Bioziden; Zerstörung von Brutplätzen an Gebäuden durch Sanierung und Renovierung und in Bäumen durch die Forstwirtschaft oder durch das Fällen von Parkbäumen; Störungen an den Brutplätzen an Gebäuden (Renovierung) und Felsen (Klettersport).

Eine genaue Eingrenzung der lokalen Population ist nicht möglich.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit:

hervorragend (A)       gut (B)       mittel – schlecht (C)       unbekannt

**2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Die Dohle ist Nahrungsgast auf der untersuchten Streuobstfläche und den umliegenden Gärten. Die nächste Dohlenpopulation brütet in der Stadtkirche in Balingen. Sie nutzen den Untersuchungsraum zur Nahrungssuche. Ein Ausweichen auf benachbarte Gebiete ist möglich.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja     nein

**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt:  ja     nein

**Grünspecht** (*Picus viridis*),**Europäische Vogelart nach VRL****1 Grundinformationen****Rote-Liste Status D:** -**Rote-Liste Status BW:** -**Arten im UG:**  nachgewiesen  
 potenziell möglich**Status:** Nahrungsgast (Brutvogel nicht ausgeschlossen)

Der Grünspecht bewohnt lichte Wälder, Parks und die Übergangsbereiche von Wald zu Offenland, also abwechslungsreiche Landschaften mit hohem Gehölzanteil und Wiesen, Halbtrockenrasen, Säumen und Weiden. In und um Ortschaften werden Parkanlagen, locker bebaute Wohngegenden mit altem Baumbestand und Streuobstbestände regelmäßig besiedelt. Brutbäume sind alte Laubbäume.

**Lokale Population:**

Der Bestand des Grünspechts wird in Baden-Württemberg auf 8.000-10.000 Tiere geschätzt, in Deutschland auf ca. 23.000-35.000 Tiere. Die Verantwortung Baden-Württembergs am Brutbestand von Deutschland ist mit 29-35 % sehr hoch. In den letzten 25 Jahren sind keine bzw. keine wesentlichen Bestandsänderungen erkennbar.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird bewertet mit:

Keine genaue Abgrenzung der lokalen Population möglich.

hervorragend (A)       gut (B)       mittel – schlecht (C)       unbekannt

**2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Durch das Planungsvorhaben gehen keine Neststandorte des Grünspechts verloren, daher ist der Verbotstatbestand als nicht erfüllt anzusehen. Zur Nahrungssuche kann der Grünspecht auf angrenzende, vom Verfahren nicht betroffene Bereiche ausweichen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich  
 CEF-Maßnahmen erforderlich

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**  ja     nein

**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich  
 CEF-Maßnahmen erforderlich

**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja     nein

## 6 Fazit

Nach den Ergebnissen der Untersuchungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung zum Bebauungsplan „Reumorgen – Teil 2“ in Balingen-Endingen kommen im Wirkraum des Vorhabens mehrere artenschutzrechtlich relevante Arten vor, bzw. erscheint ein Vorkommen aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen als möglich. Zu nennen sind hierbei insbesondere die europäischen Vogel- und Fledermausarten.

Unter Berücksichtigung von Vorkehrungen zur Vermeidung (Rodung der Bäume im Winterhalbjahr, Bauzeitenregelung, Erhalt von Einzelbäumen, Erhalt der Feldhecke) sowie der dargestellten funktionserhaltenden Maßnahmen (Aufhängen von Fledermaus- und Vogelnistkästen, Neupflanzung von Obstbaumhochstämmen, Anlage von Heckenstrukturen) ergeben sich für gemeinschaftlich geschützte Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten durch die Realisierung des Bebauungsplans „Reumorgen – Teil 2“ in Balingen-Endingen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG.

Es wird keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG benötigt.

Balingen, den 03. März 2014

Dr. Klaus Grossmann